



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIX. GP-NR

737/AB

1995-05-10

7020/1-Pr 1/95

zu

731/10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 731/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Strobl und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zukunft des "Ziegelstadel", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Strafgefangene mit ihrem früheren ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg, Tirol, Salzburg oder Kärnten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) befanden sich 1993 und 1994 in den jeweiligen im Osten Österreichs gelegenen Vollzugsanstalten?
2. Wieviele wurden 1993 und 1994 aus dem landesgerichtlichen Gefangenenumhaus Innsbruck zum Vollzug überstellt?
3. Welche weiteren Verwertungspläne bestehen für das Areal des aufgelassenen Ziegelwerkes des landesgerichtlichen Gefangenenumhauses Innsbruck?
4. Bestehen im BM für Justiz Pläne, in Westösterreich eine Vollzugsanstalt zu errichten? Wenn ja, an welchem Standort und mit welcher Kapazität?
5. Wenn nein, wie stehen Sie zu Überlegungen, die Grenze für die Möglichkeit des Vollzuges in einem landesgerichtlichen Gefangenenumhaus von einem Jahr auf zwei Jahre hinaufzusetzen?

6. Welche Möglichkeiten der beruflichen Bildung werden im landesgerichtlichen Gefangenenehaus Innsbruck angeboten?
7. Wie ist die Arbeitssituation für die Strafgefangenen und für die Untersuchungshäftlinge?
8. Wieviele Überstunden mußten im LG Gefangenenehaus im Jahr 1994 erbracht werden?
9. Wieviele Häftlinge entfallen statistisch auf einen Wachebeamten in Innsbruck und wie ist der Durchschnitt der anderen landesgerichtlichen Gefangenenehäuser?
10. Wie hat sich die Zahl der Vernehmungsüberstellungen im LG Gefangenenehaus in das zuständige Gericht zum Zwecke der Vernehmung oder Haftprüfung zwischen 1993 und 1994 entwickelt?
11. Welche finanzielle Auswirkung hatte die Reform der Entschädigung der Häftlinge für die Arbeitsleistungen im Strafvollzug?
12. Ist es richtig, daß alle Anschaffungen in Justizanstalten, die einen Wert von S 5000,-- übersteigen, nicht vom Anstaltsleiter entschieden werden dürfen, sondern nach wie vor vom BM für Justiz genehmigt werden müssen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl der in den Jahren 1993 und 1994 aus den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten in den im Osten Österreichs gelegenen Vollzugsanstalten angehaltenen Strafgefangenen betrug 1993 aus Vorarlberg 146, aus Tirol 119, aus Salzburg 67 und aus Kärnten 115; 1994 aus Vorarlberg 172, aus Tirol 124, aus Salzburg 67 und aus Kärnten 120. In diesen Zahlen sind auch jene Personen enthalten, die in den Justizanstalten Gerasdorf, Göllersdorf, Wien-Mittersteig und Wien-Favoriten angehalten

werden. Eine genaue Aufgliederung nach Bundesländern und Justizanstalten ist in der angeschlossenen Tabelle dargestellt.

Zu 2:

1993 wurden insgesamt 64 Personen aus der Justizanstalt Innsbruck in die Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Schwarza, Sonnberg, Stein, Suben und Wien-Simmering überstellt; im Jahre 1994 waren es 78 Personen.

Zu 3 und 4:

Auf dem Gelände des aufgelassenen Ziegelwerkes der Justizanstalt Innsbruck soll zunächst der ehemalige Tagbaubetrieb beendet und - nach Abschluß des eingeleiteten Behördenverfahrens - die gebotene Rekultivierung des Lehmberges durchgeführt werden.

Weiters ist die teilweise Heranziehung des Areals für einen Ausbau der Anstalt zum Zweck der Errichtung einer Einrichtung zum Vollzug längerer Freiheitsstrafen an Strafgefangenen aus den westlichen Bundesländern mit ca. 50 Haftplätzen, der Errichtung einer Sonderabteilung gemäß § 21 Abs 1 StGB für etwa 80 Insassen sowie der Schaffung von 40 bis 50 Arbeitsplätzen für Insassen der Justizanstalt Innsbruck geplant. Diesbezüglich wird im Jahre 1995 eine architektonische Machbarkeitsstudie entwickelt werden.

Zu 5:

Diese Frage wird erst zu überlegen sein, wenn die Prüfung der Möglichkeit einer Vollzugseinrichtung in Westösterreich zu einem negativen Ergebnis gelangen sollte. Jedoch sollte eine Regelung, die sich letztlich als ein regionales Sonderrecht für Westösterreich darstellen könnte, sorgfältig abgewogen werden.

Zu 6:

Seit dem 1.1.1994 wird in der Justizanstalt Innsbruck ein Grundlehrgang für Elektroschweißen durchgeführt; seit September 1994 darüber hinaus einmal wöchentlich Unterricht für Jugendliche und dem Jugendstrafvollzug unterstellte Insassen. Weiters wird im Jahre 1995 noch ein Ausbildungslehrgang im Schweißen abgehalten werden; außerdem wird ab Fertigstellung der Personalküche eine

Ausbildungsmöglichkeit zum Konditor, Koch und Kellner bestehen. Seit dem 1.1.1994 wurde insgesamt 17 Insassen der Freigang zur Berufsaus- und -fortbildung gewährt (§ 126 Abs 2 StVG).

Zu 7:

Die Arbeitssituation für die Insassen der Justizanstalt Innsbruck hat sich durch die Auflassung des Ziegelwerkbetriebes bisher nicht verschlechtert. Dies auch deshalb, weil viele Insassen beim Abbauen des Ziegelwerkes tätig sind und auch bei den bevorstehenden Rekultivierungsarbeiten eingesetzt werden können.

Die anstaltseigenen Werkstätten und Unternehmerarbeiten lassen eine hinreichende Auslastung mit Arbeitsaufträgen zu, zumal in letzter Zeit ein zunehmendes Interesse der gewerblichen Wirtschaft für Unternehmerarbeiten zu beobachten ist.

Zum Stichtag 28.2.1995 waren von 274 Strafgefangenen 200 beschäftigt, von 117 Untersuchungshäftlingen 21. Dabei ist zu bedenken, daß für Untersuchungshäftlinge keine Arbeitspflicht besteht und viele Insassen aus Gründen ihrer körperlichen oder geistigen Befindlichkeit für Arbeiten nicht geeignet sind.

Zu 8:

Von den Bediensteten der Justizanstalt Innsbruck wurden im Jahre 1994 insgesamt 18.091,6 Überstunden geleistet.

Zu 9:

Zum 31.1.1995 betrug das Verhältnis von Wachebeamten zu Insassen in der Justizanstalt Innsbruck 1 : 2,80 und in allen Gefangenenhäusern Österreichs durchschnittlich 1 : 2,36.

Zu 10:

1993 wurden insgesamt 1.764 Insassen der Justizanstalt Innsbruck zur Einvernahme, und weitere 16 Insassen zur Haftprüfungsverhandlung an das Landesgericht Innsbruck überstellt. Im Jahre 1994 waren es 1.425 Überstellungen zur Einvernahme, sowie 385 Überstellungen zur Haftprüfung.

Zu 11:

Bei dem seit 1.1.1994 wirksamen System der Arbeitsvergütung für Insassen ist zu beachten, daß nicht mehr lediglich Nettobeträge pro Arbeitsstunde angewiesen werden, sondern daß eine am Kollektivvertragslohn der Metall-Hilfsarbeiter gemessene Arbeitsvergütung verrechnet wird, von der der nach Abzug des Dienstnehmerbeitrages zur Arbeitslosenversicherung und des Vollzugskostenbeitrages (75 % des Brutto-Arbeitslohnes) verbleibende Betrag den Insassen gutgeschrieben wird.

Von den Ausgaben für die Arbeitsvergütung im Jahr 1994 in der Höhe von 394,388 Mio S wurden daher im Jahre 1994 13,858 Mio S als Dienstnehmerbeitrag für die Arbeitslosenversicherung sowie weitere 281,116 Mio S als Vollzugskostenbeitrag einbehalten und abgeführt. Die an die Insassen ausgezahlte Arbeitsvergütung betrug demnach 99,414 Mio S. Die Ausgaben für die Arbeitsvergütung im Jahr 1993 beliefen sich dem gegenüber auf 44,956 Mio S.

Zu 12:

Die in der Anfrage genannte Betragsgrenze zur Genehmigung von Anschaffungen durch das Bundesministerium für Justiz gilt lediglich für Anlagegüter im Einzelwert von über 5.000,-- S. Diese Betragsgrenze nimmt darauf Rücksicht, daß die Ausgaben im Bereich der Anlagegüter von Anstalt zu Anstalt und von Monat zu Monat so stark schwanken, daß Durchschnittswerte nicht angenommen werden können.

9. Mai 1995

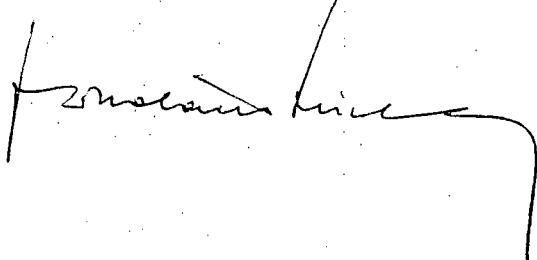


Tabelle zu Punkt 1. der Anfrage 731/J-NR/1995:

Justizanstalt	1993 aus				1994 aus			
	Vorarlberg	Tirol	Salzburg	Kärnten	Vorarlberg	Tirol	Salzburg	Kärnten
GARSTEN	53	35	33	16	58	42	31	17
GERASDORF	6	11	4	8	8	12	6	9
GÖLLERSDORF	2	2	1	6	3	1	1	1
GRAZ-KARLAU	17	12	9	49	20	11	7	57
HIRTENBERG	3	2	1	4	5	3	--	13
WIEN-MITTERSTEIG inkl. ASt.	--	1	--	1	--	1	--	2
SCHWARZAU	4	3	6	5	8	4	5	3
SONNBERG	2	3	--	6	4	1	--	3
STEIN	11	13	3	11	16	15	4	3
SUBEN	24	28	6	1	28	32	9	4
WIEN-FAVORITEN	21	6	4	8	22	2	4	4
WIEN-SIMMERING	3	3	--	--	--	--	--	4
	146	119	67	115	172	124	67	120